

### Satzung des Vereins BOWTECH Deutschland e.V.

(Stand: Mitgliederversammlung vom 01.10.2022)

#### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen BOWTECH Deutschland mit dem Sitz in Oldenburg.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gem. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO.

Im Wesentlichen sind dies:

- Beratung von und Zusammenarbeit mit Institutionen wie z.B. Krankenkassen, Verbänden usw.
  - Öffentlichkeitsarbeit z. B. durch Internet-Präsenz (eigene Homepage, in sozialen Netzwerken etc.), Teilnahme an Gesundheitsmessen, Artikel in den Medien und anderes
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufklärungsarbeit bezüglich der ganzheitlich körperlich und geistig ausgleichenden und entspannenden Wirkung von BOWTECH, die Original BOWEN Technik, nach Thomas Bowen (Australien).
  - (4) Die Ziele des Vereins sind:
    - die Verbreitung von BOWTECH, die Original BOWEN Technik, zur Verbesserung der Gesundheit.
    - das Wissen über BOWTECH, die Original BOWEN Technik, an die Allgemeinheit weiterzugeben, als auch die Aus- und Weiterbildung von BOWTECH-Anwendern und -Ausbildern zu ermöglichen.
    - die Erhaltung und der Schutz der Original-BOWEN-Technik und das Einsetzen dafür, dass die Mitglieder sich an den ethischen Kodex und die Original-BOWEN-Technik halten.
    - die Förderung und Unterstützung der BOWEN Academy Australia in ihrer Absicht, BOWTECH, die Original-BOWEN Technik, der breiten Öffentlichkeit bekannt und sie der neutralen, objektiven Forschung durch Dritte zugänglich zu machen.
    - die Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und anderen Organisationen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu vertreten.
    - die Mitglieder über die nationale und internationale Entwicklung von BOWTECH, die Original-BOWEN Technik, zu informieren.
    - die Pflege und der Aufbau von Beziehungen zu BOWTECH-Anwendern und BOWTECH-Organisationen in aller Welt.
  - (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder können juristische Personen und natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Personen, mit Zustimmung des/der Sorgeberechtigten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden. Sie müssen sich dazu bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele (§ 2) aktiv oder materiell zu unterstützen.

Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat zum Ende eines Kalenderjahres. Darüber hinaus können Mitglieder, die gegen die Ziele des Vereins verstoßen und dadurch den Mitgliedern in ihrer Gesamtheit einen Schaden zufügen, wie z.B. durch groben Missbrauch des Namens und des BOWTECH - Logos sowie der Nichteinhaltung der von der BOWEN Therapy Academy of Australia gesetzten Richtlinien gemäß der Fortbildungsverpflichtung, von der Veröffentlichung als Practitioner in der Vereinszeitung und im Internet ausgeschlossen werden. Kann ein Mitglied nach abgeschlossener Ausbildung zum BOWTECH®-Practitioner nicht den erforderlichen Nachweis erbringen, wird er auf Beschluss des Vorstandes solange nicht veröffentlicht, bis er den Nachweis erbringt, dass er sich gemäß der geltenden Ausbildungsrichtlinien der Akademie weitergebildet hat.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, so z.B. ein Verstoß gegen den Inhalt des § 2 oder wegen unehrenhaften Verhaltens, nach Anhörung des Mitgliedes verfügt werden. Ebenso kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen, sofern dieses trotz einmaliger Mahnung länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist die Berufung mittels schriftlicher Erklärung und Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang an den Vorstand zulässig; bis zu dessen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
- (5) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.  
Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (7) Mitglieder eines anderen BOWTECH-Vereins, dessen Ziele mit denen dieses Vereins übereinstimmen, können als Mitglied im Verein aufgenommen werden, wenn sie die reguläre Mitgliedschaft im ausländischen BOWTECH-Verein nachgewiesen haben.  
Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (8) Zur Unterstützung des Vereins können Fördermitglieder als Mitglied im Verein aufgenommen werden.  
Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (9) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern die folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## Verein BOWTECH Deutschland e.V.

Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder auf der Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied dem mit der Beitrittserklärung zugestimmt hat.

Zum Zwecke der Beitragszahlung mittels Einzugsermächtigung werden darüber hinaus die Bankverbindung und die Höhe des Mitgliedsbeitrags gespeichert.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Mail oder einer anderen gleichartigen elektronischen Möglichkeit erfolgen. Für die Mitglieder, die keinerlei elektronische Möglichkeit nutzen, eine Nachricht zu erhalten, gilt ausschließlich die Versendung der Einladung per Post. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels / des Versanddatums der elektronischen Nachricht. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll i.d.R. als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In besonderen Fällen ist die Durchführung als sog. virtuelle Versammlung möglich.
- (4) Findet die Versammlung virtuell statt, teilt der Vorstand in der Einladung mit, wie der Zugang erfolgt. Ebenso gibt er die Bedingungen für die Durchführung in der Einladung bekannt. Die erforderlichen Login-Daten kommuniziert der Vorstand rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beginn der Versammlung.

Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

- (5) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.  
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung und sonstige Anträge müssen dem Vorstand zwei Wochen vor dem anberaumten Termin vorliegen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Auf schriftliches Verlangen von mind. 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder. Stimmabgabe ist bei Abwesenheit schriftlich oder per Vollmacht möglich, wobei jedes anwesende Mitglied maximal eine Vollmacht vertreten darf.

## Verein BOWTECH Deutschland e.V.

- (8) Zu Satzungsänderungen ist abweichend von (5) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB).
- (9) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB); die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des § 2 erfolgen.
- (10) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (11) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (s. nachfolgender Satz) zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl kann geheim mit Stimmzetteln stattfinden, wenn das mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen. Darüber hinaus hat der Vorstand in bestimmten Fällen (§ 7 Abs. 3) die Kompetenz, Satzungsänderungen vorzunehmen.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches durch den /die Vorsitzende(n), den/die Schriftführer(in) und ggf. den/die Sitzungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und den Mitgliedern zu übermitteln. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach der Übermittlung an den Vorstand zu richten. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich; über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung.

### § 7 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstandsvorsitzenden und zwei bis fünf weitere Mitglieder des Vorstands. Die interne Aufgabenverteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (2) Der in (1) gewählte Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können entweder einzeln oder zusammen gewählt werden.
- (3) Der Vorstand beschließt die Vereinsangelegenheiten, die nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus verlangt werden oder solche, redaktioneller Art, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder in einer sonst geeigneten elektronischen Form (E-Mail, Videokonferenz o. ä.) gefasst werden. Schriftliche oder fernmündliche oder in sonstiger Form gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (5) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten; jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt. Die Führung von Konten und den Nachweis sowie die Dokumentation finanzieller Angelegenheiten des Vereins obliegt dem für die Kassenführung gewählten Vorstandsmitglied.
- (6) Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen. Hierzu bedarf es eines Vorstandsbeschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
- (8) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder Anlagen sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.  
Der Vorstand ist von der Anwendung des § 181 BGB befreit.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (10) Der Vorstand kann mit der Geschäftsführung des Vereins ein Mitglied oder eine andere Person haupt- oder nebenamtlich beauftragen und ihm (ihr) die Wahrnehmung der laufenden Verwaltung übertragen.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## Verein BOWTECH Deutschland e.V.

- (12) Der Vorstand kann besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen und diesen jeweils eigene Aufgabenkreise zuweisen, insbesondere die Besorgung von vereinsrechtlichen Angelegenheiten wie z.B. erforderliche Vereinsregistereintragungen.

Der Vorstand kann besondere Vertreter jederzeit abberufen.

### § 8 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliedsbeiträgen,
  - Spenden,
  - Zuwendungen Dritter.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben, der zu Beginn jedes Kalenderjahres zu entrichten ist, spätestens bis zum 15. März.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Mitglieder eines anderen BOWTECH-Vereins (§ 3, Abs. 6) zahlen die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.
- (5) Fördermitglieder bestimmen die Höhe ihres Mitgliedsbeitrags selbst. Er soll 20% des regulären Beitragssatzes der Seniorsmitgliedschaft nicht unterschreiten.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschlossen werden; diese kann jährlich bis zu einem Gesamtbetrag, welcher den 10fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen darf, erhoben werden.
- (7) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (8) Bei Austritt oder Wegfall der Mitgliedschaft wird der bereits geleistete Beitrag nicht zurückerstattet.
- (9) Alle Zahlungen und Mitgliedsbeiträge an den Verein werden per Bankeinzug erhoben. In Ausnahmefällen kann nach Vorstandsbeschluss der Beitrag überwiesen werden. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied ohne weiteres in Zahlungsverzug.
- (10) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Hierüber beschließt der Vorstand.
- (11) Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.
- Über diese Verzinsung kann auf Vorstandsentscheidung im Einzelfall verzichtet werden.
- (12) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Steffen Lohrer Stiftung, Albert-Ueberle-Straße 34, 69120 Heidelberg. Die Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### § 9 Regional- oder Fachgruppen

- (1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fach- oder Regionalgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Gruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen.

---

Vorsitzender

---

Schriftführer